

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	15.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	19.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2023	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2023	

**Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)****Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 121 Abs.1 HGO für die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt erfüllt werden und diese Tätigkeiten nicht an private Dritte übertragen werden können.**

**Sachdarstellung:**

Gemeinden müssen gemäß § 121 Abs. 7 HGO mindestens einmal in jeder Wahlzeit prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Bei der Prüfung (Art und Weise, Intensität etc.) hat die Gemeinde einen weitgehenden Ermessens-/Beurteilungsspielraum. In erster Linie geht es bei dieser Regelung darum, die Gemeinden zu einer kritischen Selbstkontrolle anzuhalten.

Die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung lauten wie folgt (siehe § 121 Abs. 1 HGO):

Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig (§ 121 Abs. 1 HGO).

Nachfolgend erhalten Sie zunächst einen Überblick über die städtischen Gesellschaften (Eigentumsunternehmen) und deren öffentlichen Zweck, der im Rahmen der Überarbeitung des Beteiligungsberichtes neu eingepflegt wurde:

**Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (BGL):**

Der öffentliche Zweck (Management-/ Beteiligungsholding über deren Beteiligungen die Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Stadt Lampertheim gebündelt /gesichert werden) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

**Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL):**

Der öffentliche Zweck (Sicherstellung eines adäquaten Wohnraum- und Gewerbeflächenangebotes (Arbeitsplatzangebot) im Stadtgebiet) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Des Weiteren ist die Stadt Lampertheim über die Beteiligungsgesellschaft an diversen Unternehmen beteiligt. Für Beteiligungen gelten zusätzlich die Regelungen des § 122 HGO:

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

**ENERGIERIED GmbH & Co. KG:**

Der öffentliche Zweck (Energieversorger mit den Geschäftsbereichen Strom, Gas und Wasser) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

**ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH:**

Der öffentliche Zweck (Sicherung von bezahlbaren Strom, Gas und Wasser) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

**Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH:**

Der öffentliche Zweck (Sicherstellung eines Nahverkehrsangebots zu adäquaten Preisen) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

**GGEW AG:**

Der öffentliche Zweck (Energieversorger mit den Geschäftsbereichen Strom, Gas und Wasser) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Darüber hinaus ist die BGL an der Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH beteiligt. Hier gelten die Ausnahmebestimmungen des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO, wonach Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Kultur, Sport, Erholung der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Breitbandversorgung nicht als wirtschaftliche Betätigung zu klassifizieren sind. Dieser Punkt wird bereits seit einigen Jahren sehr kritisch diskutiert, da eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen heutzutage kaum mehr möglich ist. So haben einige Bundesländer diese Trennung in ihren Landesgesetzen bereits abgeschafft. Für Hessen gilt diese aber bis heute.

<b>Erstellt</b>	<b>Gesehen</b>	<b>freigegeben</b>
-----------------	----------------	--------------------

(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

--

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten ( ) Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren ( ) Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		